

Verlagsort: Berlin

A 6359 E

Soziale Arbeit

Begründet vom Regierenden Bürgermeister von Berlin

Prof. Dr. Ernst Reuter †

Herausgeber

Der Senator für Arbeit und Sozialwesen

Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege

Archiv für Wohlfahrtspflege

Hauptschriftleitung: Dr. Sofie Quast

Schriftleitung:

Dr. Wilhelm Albs, Eduard Bernoth, Dr. Christine Bourbeck, Dr. Walter Corsten, Margarete Ehlert, Kurt Exner, Ella Kay, Dr. Eleonore Lipschitz, Prof. Dr. Hermann Mirbt, Dr. med. Curt Panick, Werner Pawlizki, Wilhelm Philipps, Erich Raddatz, Hans Seipold, Herbert Wawretzko, Ida Wolff.

Inhaltsverzeichnis

11. Jahrgang 1962

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezug durch die Postanstalten, Buchhandel und Verlag. Bezugspreis vierteljährlich 7,80 DM-West, zuzüglich Bestellgeld, Abbestellungen sind 30 Tage vor



Quartalsschluß bekanntzugeben. Einzelhefte 2,60 DM-West nur durch den Buchhandel und den Verlag 1 Berlin 45 (Lichterfelde), Willdenowstraße 6, Tel.: 76 41 03, Postscheckkonto Berlin West Nr. 72 89

Verlag Franz Vahlen GmbH · 1 Berlin 45 (Lichterfelde)

Verzeichnis der Verfasser

Nichtgezeichnete Beiträge stammen von der Hauptschriftleitung bzw. dem Archiv für Wohlfahrtspflege

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Albs, Caritasdirektor Dr. Wilhelm	7/8	337	Panick, Dr. Curt	6	249
Bang, Ruth	7/8	329	Pawlizki, Oberreg.-Rat Werner	1	36
	9	382	Quast, Paul	9	390
	11	485	Reinemann, Dr. John Otto	5	211
Barth, Ernst	12	537	Riedrich, Lenore	11	499
Bernhard, Dr. H.	3	127	Ritgen, Bundesrichter Dr. Wolfgang	4	172
Bilz, Dr. Josephine	5	222		9	406
Böckling, Maria	12	543	Sass, Ruth v.	5	202
Böger, Oberarzt Dr.	10	455	Senator f. Arb. u. Sozwes. Beiheft	11	1
Bohnstedt, Prof. Dr. Werner A.	5	215	Soeken, Dr. Gertrud	12	558
Bozin, Paul	10	437	Szagunn, Dr. Ilse	1	23
Bourbeck, Dr. Christine	6	253			
	1	1	Scharpenberg, Dr. Anneliese	10	447
Claessens, Privatdozent Dr.	Beiheft 11	8	Schöne, Dr.	Beiheft 11	8
Clauss, Reg.-Dir. Erich	1	31	Schulz, Rechtsanwalt Wolfgang	11	496
Duft, Dr. Carmen	12	553	Sturn, Reg.-Dir. Dr. Helmuth	2	82
Exner, Senator Kurt	1	37		4	174
	9	373		5	231
	Beiheft 11	1		9	410
				10	466
Fey, Gerhard	4	149		5	197
Friedländer, Prof. Dr. Walter	4	160		5	224
Fuhrmann, Jochen	6	257	Tuercke, Oberreg.-Rätin Dr. Gerda	7/8	339
				2	57
Grimm, Dr. med. Walter	7/8	314	Ulbrich, Bez.-Stadtrat Kurt	1	29
Günther Dr. Walter	4	162	Wehlitz, Sen.-Dir. Kurt	1	5
Hartmann Dr. med. K.	7/8	297	Wehr, Aloys	5	219
Hennies, Landessozialgerichtsrat				11	501
Günter	2	79	Weiland, Dr. Werner	4	154
Heydt, Hans v. d.	2	68		6	272
Hoske, Dr. med. habil. Hans	3	119		7/8	305
Hüls, Dr. Luise	11	513	Zander, Oberreg.-Rat Klaus	9	396
Kiesel, Oberreg.-Rat Horst	3	102	Zeise, Reg.-Dir. Maximilian	1	33
Klein, Dr. Peter Wolfgang	4	167		2	49
	9	404		2	76
	10	462		4	170
Köhler, Gerhard	3	109		5	229
Krahn, Reg.-Rätin, Hertha	3	125		6	276
Krohn, Margot	5	207		7/8	342
Lotz, Hildegard	6	263		9	411
Muthesius, Prof. Dr. Hans	3	97		10	463
Neubert, Günther	4	164		11	515
				12	516
			Ziem, Oberreg.-Rat	2	64
				12	550

Sachverzeichnis

Mit * sind die „Abhandlungen“ und die Beiträge „Aus der praktischen Arbeit“ bezeichnet

Abendschule f. Sozialarbeit/Schweiz	11	526	Albers-Preis 1962/63	10	472
*Abflugkosten v. SBZ-Flüchtl., Erstattung	10	464	Alkohol, Altersheime/Schweiz	3	131
*Abgrenzung d. Kriegsofferfürs. v. d. Versorg., Organisation d. Hauptfürsorgestellten unter d. Herrschaft d. BSHG	2	64	*Alkoholeinwirkung, Unfall bei Betriebsausflug	5	231
*Adoption, Inkognito	12	564	Alkoholismus/Amerika	7/8	350
Adoptionen/Schweiz	7/8	349	*— Frauen — eine soz. Gefahr?	2	68
Adoptionsvermittlung d. NCWC/ Frkf.	11	520	*Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag in Konstanz	7/8	337
Ärztliche Betreuung alter Menschen/USA	10	471	Alte Menschen, ärztl. Betreuung/ USA	10	471
*— Tätigkeit i. d. Bln. Werkstätten f. Behinderte, Erfahrungsbericht	5	215	— — Hilfswege/Mülheim-Ruhr	9	417
— Untersuchungen, Jugendarbeitsschutzgesetz/Bln.	4	178	Altenfürsorge/Bay.	6	282
*Afrika, Strukturwandel d. Familie i. d. Entwicklungsländern	11	501	— /Bln.	6	281
Akademie d. Werkärzte	5	237	*— Konferenz d. Archivs für Wohlfahrtspflege	9	402
*Aktion Gemeinsinn	3	125	*Altenheime, Konzessionierung v. gewerbl.	11	496
— Jugendhilfe Zürich	1	39	Altenhilfe/Ba.-Wü.	6	282
				10	469
			*Altennester in Familien	3	127
			*Altenpflege, Ausbildungsstätte d. AWO Bln.	4	162

Neue Formen der Prostitution

Dr. med. Walter Grimm, Berlin

Redaktionsbemerkung: Wir drucken den folgenden Teil der vorgenannten Amtsarzt-Arbeit mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Dr. Hans Harmsen, Hamburg, und des Bertelsmann-Verlages, Bielefeld, nach und weisen gleichzeitig darauf hin, daß die im Buch anschließenden Ausführungen über die Entwicklung, Entstehung und die Ergebnisse des Geschlechtskrankengesetzes von 1927 und 1953, sowie die ausführlichen Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen über die Erfassung und Kontrolle der Prostitution von besonderer Bedeutung sind.

Die heutige Gesellschaftsordnung hat zu den alten Formen der Straßen-, Lokal- und Bordellprostitution eine Reihe von neuen Formen gebildet. Teilweise sind diese echte Neubildungen, teilweise auch nur Modifikationen bereits bekannter Formen. Ihre Systematik kann entweder nach ihren Ursachen oder nach ihren Ausdrucksformen erfolgen, mit denen sie in die Öffentlichkeit tritt. Die hier zu erörternden Zusammenhänge mit dem Geschlechtskrankengesetz lassen es zweckmäßig erscheinen, die neuen Formen der Prostitution nach ihren Ausdrucksbildern zu klassifizieren. Danach würde sich folgende Systematik ergeben:

1. Zunehmende Beteiligung Minderjähriger an der Prostitution.
2. Verlobten- und Verhältnisprostitution.
3. Prostitution im Zusammenhang mit Verkehrsmitteln.
4. Salon-, Call-Girl- und Party-Girl-Prostitution.
5. Prostitution durch Anzeigen und Werbetafeln.
6. Grenzgänger-Prostitution.

Den Ausführungen über diese Gruppen sind zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen vorzuschicken.

Die Geschlechtskrankenfürsorge stellt einen speziellen Betrachtungswinkel der Prostitution dar. Nicht sozialkritische oder moralische Gesichtspunkte, sondern allein die epidemiologische Bedeutung ist für dieses Fachgebiet der entscheidende Maßstab. In bewußter Konsequenz haben die Gesetzgeber sowohl in dem Gesetz des Jahres 1927 als auch in dem des Jahres 1953 die Worte „Prostitution“ und „Unzucht“ weder in dem Gesetzestext noch in den Durchführungsbestimmungen verwendet.

Ausgehend von dem Gedanken, daß allein die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die auslösende Ursache für die Anwendung des Gesetzes sein sollte, wurde die Bezeichnung „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“ (hwG) geprägt. Diese Bezeichnung einer Person mit hwG erstreckt sich also auf eine bestimmte Verhaltensweise, der gegebenenfalls eine besondere seuchenhygienische Bedeutung zukommen kann. Die Ursachen für dieses Verhalten, ob Prostitution, Triebhaftigkeit, Debilität oder ähnliches, bleiben völlig unberücksichtigt. Daraus geht hervor, daß die Prostitution nur eine Form des hwG ist. Sie ist nur ein Teil eines Sammelverhaltens und deshalb ein dem hwG untergeordneter Begriff.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden jedoch die Bezeichnungen Prostitution und hwG nicht untereinander, sondern nebeneinander gebraucht. Als Prostitu-

*) Neue Formen der Prostitution im Hinblick auf die Nichterfassung durch das Geschlechtskrankengesetz.

ierte werden Frauen gemeint, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehen, ohne daraus ein Hehl zu machen. HwG-Personen sind im allgemeinen Sprachgebrauch diejenigen, die sich einer geordneten gesundheitlichen Beobachtung entziehen und erst ermittelt und herangezogen werden müssen. Es liegt nahe, daß sich dieser Sprachgebrauch noch aus der sittenpolizeilichen Nomenklatur herleitet, die bis 1927 reglementierte und heimliche Prostituierte unterschied.

Die Gesundheitsämter waren von 1935 bis 1945 angehalten, hwG-Personen der Erb- und Rassenkartei zur Registrierung zu melden. Die dort erfolgte Eintragung konnte mit Nachteilen verbunden sein, wozu z. B. die Versagung der Heiratsgenehmigung und die Verweigerung eines Ehestandsdarlehens gehörten. Nach einem nicht veröffentlichten Erlaß des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. 4. 1938 (RKPA 6001/250/38) konnte bei hwG-Personen auch auf Sicherungsverwahrung erkannt werden.

In Berlin wurde deshalb 1937 der Begriff des „wG“ eingeführt, womit wechselnder Geschlechtsverkehr gemeint war. Das Fehlen des Attributes „häufig“ bewahrte diese Personen vor evtl. Rechtsnachteilen durch Meldung an andere Dienststellen.

Im 2. Weltkrieg wurde die Bezeichnung wG-Person auch auf Ehefrauen von Soldaten und auf Kriegerwitwen angewendet, die dem hwG nachgingen. Die Anwendung der beiden Begriffsbestimmungen lag weitgehend in dem Ermessen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Wegen der polizeilichen Ermächtigungen gegen hwG-Personen waren die Beratungsstellen als rein fürsorgerische Instanzen zurückhaltend mit der Anwendung der Bezeichnung hwG und benutzten häufiger die Definition wG.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Bezeichnung wG in Berlin weiter verwendet. Sie erhielt jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung wieder zurück. Mit der Charakteristik des wG ist besondere Triebhaftigkeit und Kritiklosigkeit in der Partnerwahl verknüpft, denen die zielgerichtete Gewerbsmäßigkeit im eigentlichen Sinne fehlt, wobei gelegentliches Entgelt oder Vorteile jedoch ausgenutzt werden. Diese Voraussetzungen finden sich überwiegend bei Jugendlichen und Heranwachsenden, so daß in Berlin die Bezeichnung wG praktisch der Ausdruck für eine Form der Promiskuität von Jugendlichen geworden ist, die in zunehmendem Maße epidemiologisches Interesse beansprucht.

1. Zunehmende Beteiligung Minderjähriger an der Prostitution

Die Promiskuität der Jugendlichen hat erheblich zugenommen. Die Acceleration dürfte hierbei von besonderer Bedeutung sein. Darüber hinaus gelangen die eingangs geschilderten Merkmale unserer Gesellschaft, insbesondere der Individualismus und die Versachlichung der Gefühlssphäre zur Wirksamkeit. Familiäre Hemmungen sind beseitigt und führen zu einer Persönlichkeitsentfaltung in Richtung zunehmender Promiskuität. Außerdem wird durch die moderne, tiefenpsychologisch gesteuerte, das Triebleben ansprechende Werbung mit Sexappeal in allen Wirtschaftsbereichen die Neugierde der Jugendlichen geweckt und die Promiskuität anscheinend legalisiert.

Falliner hat aus Bremen berichtet, daß von 281 Jugendlichen, die in den Jahren 1956—1958 in dem Gesundheitsamt — Beratungsstelle für Geschlechtskranke — untersucht wurden, nur noch 9,9 % Virgines waren.

Wir haben für Berlin (West) ähnliche Erhebungen angestellt, bei denen die Zahlen des Hauptpflegeheimes ausgewertet wurden. Dieses Durchgangsheim ist eine Einrichtung des Landesjugendamtes Berlin, in dem verwahrloste und umherstreunende Mädchen gesammelt werden.

Die Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle 1 zusammengefaßt:

Tabelle 1

Anteil der Virgines der 15—18jährigen Jugendlichen des Hauptpflegeheimes
Berlin (West)

	15jähr.	16jähr.	17jähr.	18jähr.
1958	von 129 = 20 = 15 %	von 214 = 28 = 13 %	von 323 = 26 = 8 %	von 200 = 9 = 4,5 %
1959	von 157 = 33 = 20 %	von 236 = 33 = 14 %	von 292 = 24 = 8 %	von 236 = 12 = 5 %
I. Halbj. 1960	von 41 = 5 = 12 %	von 112 = 15 = 13 %	von 122 = 3 = 2,5 %	von 99 = 5 = 5 %
1958 bis 30. 6. 1960	von 327 = 58 = 17,7 %	von 562 = 76 = 13,5 %	von 737 = 53 = 7,2 %	von 535 = 26 = 4,9 %
Insgesamt:	von 2161 = 213 = 9,9 %			

Bei 2161 untersuchten Berliner Jugendlichen sind wir zu dem gleichen Ergebnis gekommen, das Falliner bei 281 Bremer Jugendlichen festgestellt hat. Die Zahl der Virgines unter den Jugendlichen bis 18 Jahre betrug sowohl in Bremen 1956 bis 1958 als auch in Berlin 1958 bis 1960 = 9,9 %. Wir möchten annehmen, daß die Verhältnisse in anderen Großstädten der Bundesrepublik nicht wesentlich von unseren Ergebnissen abweichen.

Der untersuchte Personenkreis stellt eine negative Auslese dar. Aussagen über das sexuelle Verhalten der Jugendlichen in ihrer Gesamtheit sind daher auf Grund dieser Ergebnisse nicht möglich. Es besteht jedoch zweifellos eine Gruppe, die über frühsexuelle Erfahrungen verfügt und eine erhebliche Promiskuität aufweist. Auch wir sind der Auffassung, daß Geschlechtsverkehr unter Dreizehnjährigen keine Seltenheit ist.

Mit der Promiskuität ist ein erhöhtes Infektionsrisiko mit Geschlechtskrankheiten verbunden. Hierbei machen sich in besonderem Maße das mangelnde Wissen, die fehlende Erfahrung und die unzureichende Kritikfähigkeit bemerkbar. Etwa 50 % unserer jugendlichen Geschlechtskranken haben keine Vorstellungen über die Übertragungsart und die Erscheinungsformen der Geschlechtskrankheiten. Ein nicht geringer Teil ist der Meinung, daß mit wenigen Penicillininjektionen diese Erkrankungen beseitigt werden können, so daß Geschlechtskrankheiten keine Rolle mehr spielen. Die Maßnahmen der Gesundheitsbehörden sehen sie als unberechtigte Eingriffe in die persönliche Freiheit an.

Falliner hat bei 281 vorgeführten Jugendlichen aus dem Jahre 1956 bis 1958 20,3 % Geschlechtskranke festgestellt. Über den hohen Anteil jugendlicher Geschlechtskranker in Berlin hat Weise aus der Geschlechtskrankenabteilung des Städt. Rudolf-Virchow-Krankenhauses berichtet. Den Anteil Jugendlicher an der Zahl stationär behandelte Geschlechtskranker gibt die Tabelle 2 an.

Tabelle 2

Jugendliche unter den stationär behandelten Geschlechtskranken

1954	10,2 %
1955	15,2 %
1956	19,2 %
1957	28,4 %
1958	33,1 %

Die durchschnittliche Belegziffer dieser Abteilung beträgt jährlich etwa 600 Fälle. Eine Änderung in der Auswahl des Patientengutes oder in der Erfassung ist in den Jahren 1954 bis 1958 nicht erfolgt. Innerhalb von fünf Jahren hat sich die Zahl der stationär behandelten Jugendlichen verdreifacht. Damit hat sich auch das äußere Bild der venerologischen Station geändert. Während früher die professionellen Prostituierten in der Abteilung den Stil bestimmten, sind es heute die Jugendlichen, die zunehmend disziplinäre Schwierigkeiten bereiten.

Die Verschiebung des Personenkreises macht sich auch in der Publikumsschichtung der Beratungsstellen der Gesundheitsämter bemerkbar. Vor dem 2. Weltkrieg wurde die Arbeit der Geschlechtskrankenfürsorge durch die Prostituierten bestimmt. Im 2. Weltkrieg trat das Problem der Kriegerfrauen mit hwG in den Vordergrund, während jetzt die Jugendlichen den überwiegenden Teil der fürsorgerischen Tätigkeit erforderlich machen.

Wir haben in dem Hauptpflegeheim Berlin ferner Erhebungen über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den dort befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden durchgeführt, die in der nachstehenden Tabelle 3 zusammengefaßt sind:

Tabelle 3

Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den weiblichen minderjährigen Insassinnen des Hauptpflegeheimes Berlin

	Zahl der		
	unters. Personen	Erkrankte	Prozentual
1951	1246	92	7,5 %
1952	1410	98	7,0 %
1953	1829	118	6,4 %
1954	1279	106	7,0 %
1955	1387	126	9,0 %
1956	1297	104	8,0 %
1957	1298	96	7,4 %
1958	1229	117	9,0 %
1959	1265	109	8,7 %
I. Halbj. 1960	555	54	9,9 %

(Die Zahl für das Jahr 1953 ist zu Vergleichen nicht verwertbar, weil im Zusammenhang mit den Vorgängen des 17. Juni 1953 zusätzlich etwa 600 weibliche Jugendliche aus politischen Gründen in dem Heim aufgenommen werden mußten.)

Bei gleichbleibender Frequenz des Heimes ist eine langsame Zunahme der Geschlechtskrankheiten von etwa 7 % auf mehr als 9 % zu beobachten. An dieser Zunahme sind die Jugendlichen stärker beteiligt als die Heranwachsenden, weil der prozentuale Anteil der Heranwachsenden erheblich zurückgegangen ist. Die verfügbaren Plätze reichen schon für die weiblichen Jugendlichen nicht mehr aus. Eine Aufnahme von Heranwachsenden, deren fürsorgerische Beeinflussung von vornherein fast als aussichtslos anzusehen ist, erfolgt nur noch in Ausnahmefällen.

In der Entwicklung sehen wir eine Bestätigung unserer Auffassung, daß die Zunahme der Promiskuität der Jugendlichen auch eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten dieser Altersstufe nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Erfassung geschlechtskrankheitsverdächtiger weiblicher Jugendlicher besondere Bedeutung. Neben den Jugendämtern ist auf diesem Gebiet die weibliche Kriminalpolizei beteiligt. Der Umfang dieser Tätigkeit ergibt sich aus der Zahl der Vorführungen nach § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (GBGekra) und ist in nachstehender Tabelle 4 aufgeführt:

Tabelle 4

Vorführungen weiblicher Jugendlicher gemäß § 19 GBGekra durch die weibliche Kriminalpolizei Berlin

	1955	235
	1956	264
	1957	336
	1958	338
	1959	359
I. Halbj. 1960		32

Das langsame Ansteigen der Zahlen seit 1955 entspricht der von uns beobachteten Entwicklung, wobei zu beachten ist, daß die weibliche Kriminalpolizei keine gezielten Maßnahmen zur Erfassung geschlechtskrankheitsverdächtiger Jugendlicher durchführt. Der starke Rückgang im I. Halbjahr 1960 ist auf die neue Berliner Zuständigkeitsgesetzgebung zurückzuführen, wonach die Kriminalpolizei nicht mehr an den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beteiligt ist.

Auch auf dem Gebiet der männlichen Prostitution ist eine Zunahme der Minderjährigen zu beobachten. Die Zahl der durch die Kriminalpolizei erfaßten Strichjungen ist von

1000 am 31. 12. 1958
auf 1200 am 30. 6. 1960 angestiegen.

Das angeführte statistische Material beweist, daß eine zunehmende Promiskuität eines Teiles der Jugendlichen und Heranwachsenden besteht. Sie findet ihren Ausdruck in einer ansteigenden Beteiligung dieses Personenkreises an der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Darüber hinaus wird auch der potentielle Trend dieser Gruppe in Richtung auf die gewerbsmäßige Prostitution zu berücksichtigen sein. Unseren Erfahrungen nach, die in der neueren Literatur bestätigt werden (Holzschuh, Heck, Seidel, v. Gagern, Oesterreich, Brey u. a.), ist der Übertritt von der jugendlichen Promiskuität zur gewerbsmäßigen Prostitution außerordentlich leicht, zumal dann, wenn er mit der Erkenntnis gepaart ist, daß sich hier eine Profitquelle ohne geistige und fast ohne körperliche Leistung erschließen läßt. Die Überwindung einer nur schwachen traditionellen oder familiären Hemmung ermöglicht einen Lebensstandard, der unter normalen Bedingungen unerreichbar bleibt. Der Übergang zur Prostitution ist so leicht, daß man eine ausgedehnte jugendliche Promiskuität fast als Vorstufe der Prostitution bezeichnen kann. Wir haben die Unterlagen der ehemaligen Insassen des Hauptpflegeheimes überprüft und dabei festgestellt, daß etwa 20 % der dort untergebrachten Mädchen zu einem späteren Zeitpunkt dem hWG nachgegangen sind und durch die Berliner Gesundheitsämter in laufende Beobachtung genommen wurden. Dieser Prozentsatz dürfte noch erheblich höher sein, weil nur die in Berlin verbliebenen Fälle beurteilt werden konnten.

Diese Entwicklung und die Feststellung, daß es jugendliche hwG-Personen gibt, werden von den Jugendbehörden nur ungern zugegeben. Neben der von Falliner für Bremen angeführten Befürchtung, daß die Minderjährigen in der Durchführung einer regelmäßigen gesundheitsfürsorgerischen Beobachtung eine Sanktionierung ihrer Lebensweise sehen könnten, dürften administrative Bedenken vorhanden sein. Die Öffentlichkeit würde zweifellos erhebliche Kritik an der Form der Jugendfürsorge üben, wenn sie erfährt, daß es bereits jugendliche Prostituierte gibt. Die Pflegeämter stimmen daher der Aufnahme einer gesundheitsfürsorgerischen Beobachtung bei Minderjährigen unter 18 Jahren nicht zu, mit der Argumentation, daß in diesen Fällen eine Heimunterbringung durch das Jugendamt erfolgen müsse. Aus der Praxis sind uns jedoch Fälle bekannt, in denen Jugendliche, die es verstehen, der Fürsorgeerziehung auszuweichen, ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch Einnahmen aus der Prostitution bestreiten. Vom Standpunkt der Geschlechtskrankenfürsorge erscheint das Verfahren der Pflegeämter unzweckmäßig, weil für die epidemiologische Bedeutung hinsichtlich der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten nicht das Lebensalter, sondern einzig die Verhaltensweise maßgeblich ist. Es kommt hinzu, daß sich gerade diese Personengruppe der behördlichen Erfassung besonders hartnäckig entzieht, aus der Furcht, von den Jugendbehörden erfaßt zu werden.

2. Verlobten- und Verhältnisprostitution

Als weitere neue Form der Prostitution ist ein Verhalten zu beschreiben, das oft als Folgezustand der Promiskuität oder Prostitution Jugendlicher auftritt. Es wird daher auch am häufigsten bei den Achtzehn- bis Dreiundzwanzigjährigen beobachtet und besteht in dem Eingehen kurzfristiger und wechselnder Verlobnisse oder Verhältnisse. Diese Form ist insofern neu, als sie im wesentlichen eine Beziehungsart zu Angehörigen der Besatzungstruppen darstellt. Die Verlobnisse sind keine ernsthaften Verbindungen, sondern dienen nur der Verschleierung einer Sonderform der Prostitution.

Es ist nicht möglich, den Umfang dieser Prostitutionsform auch nur annähernd zahlenmäßig zu erfassen. Die örtlichen Gelegenheiten und die Eigenarten der Besatzungstruppen wirken entscheidend auf das Angebot ein. Bereits für das Stadtgebiet von Berlin (West) ergeben sich erhebliche Unterschiede in den Sektoren der drei Besatzungsmächte. Während in dem Britischen und in dem Französischen Sektor diese Erscheinungsform nur ausnahmsweise vorkommt, ist sie im Amerikanischen Sektor stark vertreten.

Diese Beobachtung deckt sich mit den Erfahrungen aus der Bundesrepublik, wo über die gleichen Erscheinungen vorwiegend aus den Ländern mit US-Truppen berichtet wird. Wir haben darüber hinaus beobachtet, daß Patientinnen, die von uns wegen Unterbrechung der laufenden Gesundheitsbeobachtung gesucht werden, zumeist in den Stationierungsgebieten wieder ermittelt werden, die der Truppenverteilung der Berliner Sektoren entsprechen. hwG-Personen oder in diesem Falle „Verlobte“ des Berliner US-Sektors werden zumeist in Bayern und Rheinland-Pfalz wieder aufgegriffen, während solche des Britischen Sektors vorwiegend in Norddeutschland ermittelt werden.

Die höhere Besoldung der US-Militärangehörigen stellt einen besonderen Anreiz für hwG-Personen dar. Unter den Jugendlichen ist die Bewunderung des „American Way of Life“ weit verbreitet und seine Imitation wird versucht. Die Kontaktaufnahme ist daher besonders erleichtert.

Aus den Eintragungen in den Hotelbüchern (soweit diese vorgenommen werden) ist uns eine erhebliche Promiskuität der Soldaten bekannt. Die Partnerinnen sind, wie die Infektionsquellenforschung des US-Hospital's Berlin ergibt,

zunächst fast immer unbekannt. Von den Gesundheitsämtern werden sie häufig als bekannte minderjährige hwG-Personen ermittelt. Seitens der Soldaten kommt es gelegentlich doch zu einer persönlichen Bindung, die von den Mädchen sofort wahrgenommen und ausgenutzt wird. Es tritt dann eine Art Konkubinat ein, wobei die Kosten für Unterkunft und Lebenshaltung von den Besatzungsangehörigen übernommen werden. Zur Verschleierung wird dieses Verhältnis als „Verlobung“ bezeichnet. Dadurch ist eine Scheinlegitimation auch den Angehörigen gegenüber erreicht. Die Erziehungsberechtigten sind nicht selten wegen der materiellen Vorteile an dem Eingehen solcher „Verlobnisse“ interessiert und tolerieren auch wechselnde Beziehungen.

Erfahrungsgemäß enden diese Verlobungen dann, wenn der ökonomische Charakter der Bindungen zu offensichtlich wird oder wenn die Partnerinnen intime Beziehungen auch zu anderen Soldaten aufnehmen.

Die gesundheitsfürsorgerische Beobachtung ist schwierig, weil die hwG-Personen versuchen, sich unter dem Deckmantel geordneter Verhältnisse einer laufenden Überwachung zu entziehen. Dem sachkundigen Beobachter erscheint die Berechtigung einer weiteren Kontrolle auch zweifelhaft.

3. Verkehrsmittel-Prostitution

Eingangs wurde erwähnt, daß sich die Prostitution den wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Lebensform anpaßt. Neben dem Anreiz schafft sie auch Gelegenheit und nutzt die bestehenden Möglichkeiten aus. Das moderne Verkehrswesen, insbesondere die Zunahme des Personen- und Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen schafft neue Gelegenheiten für das Dirnentum. Der Begriff „Autobahn-Prostitution“ umfaßt ein neu entstandenes Teilgebiet der Verkehrsmittel-Prostitution.

Fallner hat auf die Bedeutung der Schiffsfahrts-Prostitution als eine weitere Form der Ausnutzung der Verkehrsmittel hingewiesen.

Wegen der besonderen politisch-geographischen Lage Berlins als Enklave der Sowjetischen Besatzungszone können eigene Aussagen über die Autobahn-Prostitution nicht gemacht werden. Die viermalige polizeiliche Ausweiskontrolle auf den Autobahnverbindungen von und nach Berlin ist hier zu riskant für die Existenz einer Autobahn-Prostitution.

Wir sind daher auf Literaturangaben und Mitteilungen von Patienten, meist angesteckten Partnern, angewiesen.

Die Gesamtzahl der ständig vagabundierenden Personen auf den Autobahnen der Bundesrepublik wird von der Autobahn-Mission in Rhynern bei Hamm auf etwa 10 000 Personen geschätzt.

Es sind zwei Hauptformen der Prostitution, nämlich

1. die stationäre Form,
 2. die vagabundierende Form
- zu unterscheiden.

Zu der stationären Form sind die Prostituierten mit einem festen Wohnsitz zu rechnen, die immer wieder an diesen Ort zurückkehren.

Das Gesundheitsamt Hannover berichtet dazu, daß die Autobahn-Auffahrt der Bundesstraße 3 ein beliebter Stand der dortigen Autobahn-Prostituierten ist. In Richtung Westen fahrende Kraftfahrer werden angewinkt, wobei als Ziel der Raum Bielefeld angegeben wird. Der Truppenübungsplatz Sennelager ist das Tätigkeitsgebiet von etwa 50 hannoveranischen hwG-Personen, die abends nach Hannover zurückkehren. Ein in der Nähe befindlicher Wohnwagen-Halteplatz für Camping ist zu einem Dirnenquartier geworden, seitdem 20—30 Prostituierte ihre eigenen Fahrzeuge dort abstellten. Eine gesundheitliche Kon-

trolle dieses Personenkreises ist wegen des festen Standortes immerhin noch möglich.

Der vagabundierenden Form der Autobahn-Prostitution kommt für die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten eine besondere Bedeutung zu. Ihre Existenz und ihr Umfang gehen aus den Berichten erkrankter Fernfahrer hervor. Diese Berufsgruppe ist für die Prostitution besonders exponiert, weil im beruflichen Zusammenhang die familiären Bindungen gelockert sind und weil die modern ausgerüsteten Lastzüge mit Schlafkabinen eine besondere Gelegenheit darstellen.

Nachforschungen zu den Infektionsquellen solcher Erkrankten sind von vornherein aussichtslos. Auch den gelegentlichen Polizeikontrollen auf den Autobahnen entgehen diese Prostituierten, weil sie als Durchreisende ortsunbekannt sind und von den Kraftfahrern als Freundinnen oder Bekannte gedeckt werden. Die Sanierung dieser Infektionsquellen, die eine erhebliche Promiskuität aufweisen, bleibt dem Zufall überlassen.

Wir konnten ermitteln, daß eine hwG-Person, die von Berlin aus seit einem halben Jahre gesucht wurde, im Raum Hamburg, Bremen, Köln der Autobahn-Prostitution nachging. Diese Patientin ist in diesem Zeitraum von keinem Gesundheitsamt erfaßt worden. Sie war nach Berlin zurückgekehrt, um sich wegen einer Gonorrhoe in der ihr bekannten Beratungsstelle behandeln zu lassen. Auf der Herfahrt nach Berlin hat sie vier Fernfahrer, von denen sie sich mitnehmen ließ, wissentlich infiziert. Sie war im Besitz ihres gültigen Berliner Personalausweises, den sie den Polizeikontrollen vorgezeigt hatte. Eine Strafverfolgung nach § 6 GBGekra war nicht möglich, weil nur die Geschädigten und nicht das Gesundheitsamt antragsberechtigt sind. Die Erkrankte wurde 10 Tage stationär behandelt, entlassen und wieder erneut gesucht. Ihre Erfassung ist aussichtslos.

4. *Salon-, Call-Girl- und Party-Girl-Prostitution*

Der Nachfrage entsprechend bietet die Prostitution weitere Formen, die gegen höheres Entgelt eine individuellere Abwicklung vorspiegeln.

Als Übergangsform, die sich von den Bordellen herleitet, ist für Berlin die Existenz von *Salons* zu nennen.

Ein Salon ist ein bordellartiger Betrieb, in dem einem meist festen Kundenkreis mehrere Prostituierte zur Auswahl zum Geschlechtsverkehr zur Verfügung stehen. Das Unternehmen befindet sich unter der Leitung der Salon-Inhaberin, meist einer früheren Prostituierten, die in einer größeren Wohnung die Bekanntschaften vermittelt und die Räumlichkeiten und Einrichtung zur Verfügung stellt. Die Verdienste werden zwischen den beteiligten Prostituierten und der Inhaberin geteilt. Die Prostituierten haben nur in Ausnahmefällen das Recht, einen Kunden abzulehnen. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Lokal- und Straßen-Prostituierten. Die persönliche Note der Dirnen, wie Haarfarbe, Frisur, Make-up und Kleidung wird nach Anleitung der Salon-Inhaberin den geschäftsmäßigen Bedürfnissen, d. h. den Wünschen der Freier angepaßt. Die Mädchen werden zur Abwechslung der Kundschaft in 4- bis 8monatigem Wechsel ausgetauscht.

Der Straftatbestand der Kuppelei nach § 180 StGB ist in Permanenz erfüllt. Eine gewisse Tarnung der Salons ist daher erforderlich. Bevorzugt werden von diesen Unternehmen Geschäftshäuser mit Arzt- oder Anwaltspraxen, in denen Publikumsverkehr vorhanden ist. Die sogenannte Geschäftszeit ist auf die Tagesstunden, meist von 11 bis 19 Uhr begrenzt. Die Kundenwerbung erfolgt durch Weiterempfehlung und neuerdings auch durch Inserate in den Tageszeitungen unter der Rubrik „Geselligkeiten“.

Den Westberliner Gesundheitsämtern sind z. Z. 31 Salons bekannt. Die tatsächliche Anzahl wird jedoch etwa das Doppelte betragen, weil kleinere Unternehmen nur schwer erfaßbar sind. Neuerdings haben sich bordellartige Betriebe in Form von Kollektivbeteiligung gebildet, in denen mehrere untereinander bekannte Prostituierte ohne Leitung nebeneinander einen Salon, nach juristischer Formulierung eine Dirnenwohngemeinschaft, betreiben. Da sie ordnungsgemäß polizeilich gemeldet sind, ein Abhängigkeitsverhältnis nicht vorliegt und eine Ausbeutung nicht erfolgt, sind sie im Sinne des Gesetzes „eigenunternehmerisch“. Die Anwendung des § 180 StGB ist ebensowenig möglich wie die des § 361 Ziffer 6 StGB (anstößige Prostitution).

Mit dieser Entwicklung deutet sich auch in Berlin die zunehmende Umgehung des Kuppeleiparagraphen an, wie sie bereits in Westdeutschland geübt wird.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes 1 StR/381/55 vom 22. 12. 1955 hat diese Wandlung begünstigt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Vermietung von Wohnraum an Prostituierte nicht als Kuppelei anzusehen ist, wenn nur eine Wohnung gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Fehlt also die Ausbeutung, ist der Mietpreis angemessen und findet keine Vermittlung der Bekanntschaft in einem separaten Raum statt, dann liegt kein Straftatbestand vor. Diese Entscheidung hat die Zulässigkeit der sogenannten Dirnenwohngemeinschaften begründet, die sich in den westdeutschen Städten als Bordellstraßen zeigen und in die sich in Berlin die Salons umwandeln werden. Für die Inhaberin eines Salons, die nunmehr als Wohnungsinhaberin fungiert, bleibt auch dieses Geschäft noch lukrativ genug, weil der Begriff eines „angemessenen“ Entgelts dehnbar ist.

Das Bayrische Oberste Landesgericht hat in einer Entscheidung R.Reg. 3 St. 304/54 vom 15. 4. 1955 den Begriff „angemessen“ in diesem Zusammenhang ausgeweitet, als es die Zulässigkeit eines Unbequemlichkeitszuschlages anerkannte. Die mit der Vermietung an Dirnen verbundenen Unbequemlichkeiten, nämlich die Schädigung des Rufes des Vermieters, die befürchtenden Ausschreitungen, die Unzuverlässigkeit der Mieterinnen und die Besuche von Besatzungsangehörigen — lassen auch einen höheren Mietzins als angemessen gelten. Der Bundesgerichtshof hat in einem anderen Zusammenhang diese Auffassung ebenfalls bestätigt (BGH St. 10, 192 v. 22. 3. 57). Praktisch hat diese Anerkennung des „Unbequemlichkeitszuschlages“ die Ausnutzung der Prostitution in der Form legalisiert, daß an Stelle der Einnahmen aus der strafbaren Kuppelei nunmehr die Einnahmen aus der straffreien Vermietung getreten sind.

Die Salon-Prostitution als Sonderform der Bordelle ist in Berlin nicht neu. Gesundheitsfürsorgerisch machen die einmal festgestellten Salons keine Schwierigkeiten. Die Kontrolluntersuchungen werden überwiegend bei Privatärzten durchgeführt, die in Erkrankungsfällen früher als die Gesundheitsämter bescheinigen, daß die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Seit mehreren Jahren beobachten wir jedoch in zunehmendem Maße, daß den Salons über ihre eigenen Prostituierten hinaus auch Frauen und Mädchen auf fernmündlichen Anruf zur Verfügung stehen. Salonbesucher können sich anhand von Bildern eine Partnerin aussuchen. Diese hwG-Person wird fernmündlich herbeigerufen.

Wir sehen hier einen Übergang zum Call-Girl-System und sind der Meinung, daß reine Call-Girl-Ringe in Berlin noch nicht existieren. Die Verbindung von Call-Girls zu interessierten Kundenkreisen wird in Berlin immer noch über die Salons geknüpft. Greenwald berichtet über die Call-Girl-Systeme der

USA, daß auch dort die Vermittlung häufig, insbesondere bei Anfängern durch Kuppler hergestellt wird. Für die Vermittlung eines Call-Girls wird in Berlin zwischen 50,— und 100,— DM verlangt. Die Salon-Inhaberinnen sind in der Vermittlung von Call-Girls zurückhaltend, weil sie befürchten, daß die folgende Verabredung direkt zwischen den Partnern vereinbart wird, und daß sie dann nicht mehr an dem Verdienst partizipieren können.

Die Call-Girls üben ihre Tätigkeit zumeist als Nebenerwerb aus. Sie haben wenige, aber hoch bezahlende Freier und sind bemüht, auf deren individuelle Wünsche einzugehen.

Eine gesundheitsfürsorgerische Erfassung der Call-Girls ist sehr schwierig, weil eine Werbung in der Öffentlichkeit wie z. B. bei der Straßen- und Lokal-Prostitution nicht erfolgt. Auch aus der männlichen Partnerschaft sind keine Hinweise zu erwarten, weil die finanzkräftigen Besucher auf Diskretion größten Wert legen.

Das Ermittlungsergebnis der Mordsache des Call-Girls Rosemarie Nitribitt hat aufschlußreiche Feststellungen über die beteiligten Kreise und ihr Bestreben nach Diskretion ergeben. Die gesundheitliche Überwachung dieses Call-Girls beruhte allein auf dem Umstand, daß die N. ursprünglich hwG mit Angehörigen der Besatzungstruppen hatte und daher dem Gesundheitsamt Frankfurt bekannt war.

Eine Abart oder Erweiterung der Call-Girl-Prostitution stellt die Party-Girl-Prostitution dar. Dieser Begriff ist im Fachschrifttum schon seit einiger Zeit vorhanden. Die Öffentlichkeit wurde mit ihm durch eine Fernsehsendung des „US-Columbia Broadcasting Systems“ bekannt, die das Nachrichtenjournal „Der Spiegel“ 1959 referierte. E. Murrow berichtete unter dem Titel „The Business of sex“, daß in New York allein etwa 3000—30 000 Call- und Party-Girls im Auftrage von Handel und Industrie tätig seien. Sie würden benutzt, um Geschäftspartner für Transaktionen und Abschlüsse gefügig zu machen.

Auch wir haben sichere Anhaltspunkte für die Existenz von Party-Girls in Berlin. Die Salons stellen wiederum die vermittelnden Institutionen dar. Es ist uns bekannt, daß Mädchen zur Unterhaltung für mehrere Tage, z. B. über das Wochenende, gegen ein Entgelt von 200,— bis 300,— DM zur Verfügung gestellt werden.

Die Vermittlung zwischen den Salons und den interessierten Kreisen wird über das Hotelpersonal, zumeist über Portiers und über Taxifahrer, hergestellt. Erfahrungsgemäß stellen der Fremdenverkehr und der Tourismus eine besonders günstige Domäne für diese Form der Prostitution dar.

Nach Mitteilung der Polizei-Direktion Hannover ist dort in jedem Jahr anläßlich der „Deutschen-Industrie-Messe“ ein Zustrom von Party-Girls in Gestalt von „Sekretärinnen“ zu beobachten.

Epidemiologisch dürfte der Gruppe der Party-Girls keine besondere Bedeutung zukommen. Bei eventuellen Infektionen ist damit zu rechnen, daß sich die Betroffenen, soweit sie Kenntnis davon erlangen, von selbst in ärztliche Behandlung begeben. Eine Erfassung durch die Gesundheitsämter ist ebenso aussichtslos wie bei den Call-Girls. Der oft vorhandene Kontakt von Call- und Party-Girls mit juristisch vorgebildeten Partnern sowie ihre finanzielle Kapazität ermöglichen ihnen eine rechtliche Beratung und die Inanspruchnahme ausgesuchter Anwälte bei Beschwerde-Verfahren gegen die Gesundheitsämter. Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit sich eng an die Gesetzestexte hält, sind zumindest die Berliner Gesundheitsämter außerordentlich zurückhaltend bei der Ermittlung von Call- und Party-Girls.

5. Prostitution durch Anzeigen und Wandtafeln

Seit längerer Zeit ist bekannt, daß zu den Werbemethoden der Prostituierten auch die Anzeigenteile der Tageszeitungen benutzt werden. In den Spalten für „Kleine Anzeigen“ befinden sich in den Rubriken „Geselligkeiten“, „Gesellschaften“, „Bekanntschaften“, „Heiraten“ und „Gesundheit“ auch Anzeigen von Prostituierten und Salons. Soweit Fernsprechnummern angegeben sind, ist die Identifizierung der Inserenten relativ einfach. Entweder sind die Rufnummern bereits bekannt, oder sie lassen sich durch den Anruf eines männlichen Fürsorgers leicht ermitteln. Die Erfassung von Aufgebern mit Chiffre-Nummern ist schwieriger, weil der Schriftwechsel eine Absenderangabe des Anfragers erforderlich macht, die durch den Inserenten überprüft werden kann.

Die Berliner Kriminalpolizei ist wegen Personalmangels nicht in der Lage, die Anzeigenteile der Presse zu überprüfen. Sie vertritt darüber hinaus die Ansicht, daß eine unzüchtige Werbung (§ 184 StGB) nicht vorliegt und demzufolge eine Rechtsgrundlage für ein polizeiliches Einschreiten nicht besteht.

In Berlin sind nach dem Kriege zur Erleichterung der zahlreichen Tausch- und Verkaufsgeschäfte sogenannte Anzeigen-Wandtafeln entstanden. Auf diesen Tafeln werden von den Besitzern gegen eine Gebühr Zettel angebracht, die ein Kauf-, Verkaufs- oder Tauschangebot enthalten. Im wesentlichen erstreckt sich diese örtlich gebundene Werbung auf Mobiliar und Wohnungen. Neben den Mitfahrerzentralen erschienen auf den Anzeigentafeln alsbald Hinweise, die Vermittlungen von Reisen, Geselligkeiten und zuletzt auch von Freizeitgestaltung beinhalteten. In dieser letzteren Rubrik erkannten die Prostituierten sehr bald eine neue Werbemöglichkeit. Anfangs waren die Angebote noch getarnt. Ihre Zweideutigkeit wandelte sich jedoch in offene Eindeutigkeit, als offensichtlich wurde, daß die Polizei nicht einschritt.

Den Ausgangspunkt stellte eine Wandtafel an der Augsburger Straße Ecke Rankestraße, einem Zentrum der Berliner Straßenprostitution, dar. Im August 1958 waren auf dieser Tafel etwa 120 Anzeigen vorhanden, die Angebote zur Unzucht enthielten. Sie waren teilweise detailliert in homosexuelle, sadistische, masochistische Beziehungen und ließen auch auf schwere Kuppelei schließen. Nähere Ermittlungen ergaben, daß der Inhaber dieser Tafel an 13 anderen Stellen der Stadt ähnliche Aushänge unterhielt, die vorwiegend an Verkehrsknotenpunkten mit wartendem Publikum wie Straßenbahn- und Autobushaltestellen aufgestellt waren. Unseres Wissens haben andere deutsche Städte über diese Form der Werbung zur Prostitution noch nicht berichtet.

Nachdem die Wochenzeitschrift „Münchener Illustrierte“ in der Artikelserie „Unser Wunderland bei Nacht“ auch über die Berliner Wandtafeln bebildert berichtet hatte (Nr. 2—5/1959), erstattete ein Berliner Abgeordneter Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 184 StGB.

Es heißt in § 184 Abs. I:

..... wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.
4. Öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zunächst ab, weil die Anzeigen keine unzüchtigen Schriften seien, und weil Zucht und Sitte durch sie nicht verletzt würden (1 Unz. AR 6/59). Auch eine Verfolgung nach § 6 Abs. I des „Gesetzes

über die Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften“ vom 9. 6. 1953 wurde abgelehnt, weil es nicht offensichtlich sei, daß durch die Anzeigen Jugendliche schwer gefährdet würden (1 Unz. Js/42/59).

Erst eine Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt des Kammergerichtes Berlin führte zur Einleitung eines Strafverfahrens. Der Besitzer der Wandtafeln wurde wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften in Tateinheit mit Kuppelei (§§ 180, 184 Abs. I Ziff. 4) zu 5 Monaten Gefängnis, 500,— DM Geldstrafe und 500,— DM Buße verurteilt. Die Berufungsinstanz minderte das Strafmaß auf 1500,— DM Geldstrafe. Die Revision des Beklagten bei dem Kammergericht Berlin wurde verworfen.

Die gesundheitsfürsorgerische Erfassung der Prostituierten, die sich der Anzeigetafeln als Kontaktpunkte bedienen, ist einfach. Soweit den Gesundheitsämtern die Inhaber der angegebenen Rufnummern nicht schon aus der Salonkontrolle bekannt sind, werden sie durch fingierte Interessentenanrufe ermittelt.

6. Grenzgänger-Prostitution

Diese Form der Prostitution ist ausschließlich in Berlin (West) vorhanden, weil sie sich aus der besonderen politischen und geographischen Lage der Stadt ergibt. Die Inselsituation Westberlins im Währungsgebiet der DM-Ost wirkt anziehend auf Frauen und Mädchen aus dem Ostsektor Berlins und aus der sowjetischen Besatzungszone, die sich zum hwG bereithalten. Bei einem Währungsgefälle von 1 : 4 sind sie in der Lage, einen Dumping auszuüben und haben trotzdem, soweit sie in dem Ostsektor oder der Ostzone wohnhaft bleiben, die doppelte bis dreifache Verdienstspanne Westberliner hwG-Personen. Sie sind allerdings von dem Risiko der sowjetzonalen Devisenbestimmungen bedroht („Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank“ vom 23. 3. 1949), wonach sie die eingenommenen Westmarkbeträge im Verhältnis 1 : 1 in DM-Ost umtauschen müßten.

Von diesen Personen wird aus Furcht, daß die sowjetzonalen Heimatbehörden benachrichtigt werden könnten, jeder Kontakt mit Westberliner Behörden, auch mit den Gesundheitsbehörden ängstlich vermieden. Die Erfassung gestaltet sich für die Gesundheitsämter auch deshalb so schwierig, weil diese Grenzgänger nicht täglich, sondern unständig und nur gelegentlich dem hwG nachgehen. Oft haben sie eine Schichtarbeit in der Zone und kommen des „Zuverdienstes“ wegen nur zweimal in der Woche nach Westberlin. Anreisen aus Frankfurt a. d. Oder, Kottbus und Magdeburg sind bekannt. Epidemiologisch ist diese Gruppe sehr bedeutungsvoll, weil sie einen un stetigen Partnerkreis hat und bei evtl. Infektionen wegen mangelnder Erfassung viele Infektionsketten bildet.

Bei den Westberliner Gesundheitsämtern standen am 1. 7. 1960 2357 Personen in laufender Beobachtung, davon 186 Personen (ca. 8 %), die im Ostsektor oder der sowjetischen Besatzungszone beheimatet sind. Diese Zahlen entsprechen nicht den realen Verhältnissen, sie dürften in Wirklichkeit etwa das Zwei- bis Dreifache betragen.

Die beschriebenen neuen Formen der Prostitution sind, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, keine echten Neuformen. Sie stellen Anpassungserscheinungen an den heutigen Lebensstil dar und sind aus der jetzigen Gesellschaftsstruktur zu erklären.

Bereits in den Divisorien und Cauponae, einer Art von Wirtshäusern des antiken Römischen Reichs, vermittelten die Wirte ortsansässige Mädchen zur sexuellen Unterhaltung den durchreisenden Gästen. Sie verfügten über eine Liste der Dirnen und sandten bei Bedarf einen Boten zu der Gewählten. Die Erfindung des Fernsprechers hat dieses Verfahren zum Call-Girl modifiziert.

In Ägypten bestanden nach Sudhoff bereits im 6. Jahrhundert v. Chr. enge Beziehungen zwischen Flötenspielerinnen, Animiermädchen und Prostituierten.

Im antiken Athen wurden, wie Borelli und Starck berichten, Flötenspielerinnen und Schauspielerinnen zu Gastmählern und Feierlichkeiten eingeladen, die neben der Unterhaltung auch für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse der Gäste sorgten. Der Begriff des Party-Girls mag hier seinen antiken Vorläufer finden.

Im Mittelalter fanden sich bei Krönungsfeiern, Turnieren, Reichstagen und Konzilien ebenso Prostituierte in den Städten ein, wie heute bei den Messen und Ausstellungen in Hannover und Frankfurt sowie in Genf und Paris. So wird von dem Konzil von Konstanz (1414) berichtet, daß etwa 1000 ortsfremde Prostituierte in der Stadt weilten.

In mehreren mittelalterlichen deutschen Städteordnungen, u. a. in der von Augsburg aus dem Jahre 1275 ist das „Fahrende Fräulein“ erwähnt, wobei der Begriff eine Prostituierte bezeichnete, die von Ort zu Ort reisend ihrem Gewerbe nachging. Das „Fahrende Fräulein“ mag möglicherweise die Ahnfrau der Autobahn-Prostituierten gewesen sein.

Über die Verbindungen zwischen Soldaten und Prostituierten sind zahlreiche Quellen vorhanden. Sie reichen von dem Perserkönig Darius, der um 500 v. Chr. Tausende von Dirnen in seinem Heer mit sich führte, über die Dirnentrosse der Kreuzzüge und über die 4000 Dirnen des Heeres Karl's des Kühnen bis zu den „Verlobten“ der heutigen Bündnis- und Besatzungstruppen.

DIE PROSTITUTION IN DER ÖFFENTLICHEN MEINUNG UND IN DER RECHTSPRECHUNG

Für das Entstehen der neuen Formen der Prostitution und für den Grad ihrer Ausbreitung sowie für die Formung ihres Auftretens ist die Einstellung der öffentlichen Meinung wesentlich. Die Öffentlichkeit zeichnet sich heute durch eine weitgehende Tolerierung der Prostitution aus.

Die Massenbeeinflussungsmittel bedienen sich weitgehend des Sexappeal's. Die Werbung verwendet den Appell an die Sexualität zum Verkauf von Gebrauchsgegenständen aller Art. Durch die Mode und ihre Darstellungen wird der Sexappeal unterstrichen. Pin-up-Girls, Fotomodelle und Taxigirls leisten in Form von Strip-tease und Schönheitstänzen zur Prostitution über. Die ökonomisch begründete Ausnutzung der Sexualität hat zum Abbau traditioneller Hemmwirkungen in der öffentlichen Meinung geführt. Die Prostitution ist zwar nicht legalisiert, wird aber weitgehend geduldet. Über die Tendenz der Presse zur Verniedlichung und Verkitschung der Promiskuität hat bereits Falliner berichtet.

Unter dem Deckmantel der „Freiheit der Kunst“ können jugendgefährdende Schriften veröffentlicht werden.

Hierfür ein Beispiel: Der späterhin auch verfilmte Roman von S. Sommer „Meine neunundneunzig Bräute“ (Untertitel: Die Aufzeichnungen eines Vorstadtkavaliers) ist auch nach Auffassung der Bundesprüfstelle in hohem Maße jugendgefährdend. Da er jedoch der Kunst diene, sei seine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften nicht möglich. Auf Antrag des Sozialministers des Landes Rheinland-Pfalz ordnete das Landesverwaltungsgericht Köln die Aufnahme dieses Romanes in die Liste an. Erst durch den gleichlautenden Bescheid des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 18. 11. 1958 (VII A 900/57), das durch die Bundesprüfstelle gemeinsam mit dem betroffenen Verlag zur Berufung angerufen wurde, konnte dem Jugendschutz zum Vorrang verholfen werden.

Die freiwillige Filmselbstkontrolle hatte keine Bedenken, den Film „Skala total verrückt“ für Kinder ab 6 Jahre freizugeben, obwohl in dem Film folgender Schlagertext enthalten ist:

„Was wird inseriert? Was wird plakatiert?
Was erfrischt den Papa ohne die Mama, wenn er Sitzungen
hat in 'ner größeren Stadt nachts im Kakadu?
Strip-tease! Strip-tease! Hei!
Früher spieltest Du mit mir Blindkuh. Das ist Dir zu
naiv und mir zu primitiv. Heute ziehen wir zu Hause erst
die Schuhe aus und dann spielen wir Strip-tease! Strip-tease! Hei!“

Die in der öffentlichen Meinungsbildung erkennbare Duldung der Prostitution findet ihren Ausdruck auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Neben der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofes 1 StR/381/55 zu Kuppelei und Dirnenwohngemeinschaften und dem Urteil des Obersten Bayrischen Landesgerichtes sowie der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu dem „Unbequemlichkeitszuschlag“ hat eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes 4 StR/41/58 in Fachkreisen Aufsehen erregt. Diese Entscheidung befaßt sich mit der Auslegung des § 361 Ziffer 6 hinsichtlich der Anstößigkeit der Prostitution. Der Rechtssatz lautet:

„Zum Erkennbarwerden des Sichanbietens zur Unzucht muß als weiteres Tatbestandsmerkmal des § 361 StGB hinzukommen, daß dieses Verhalten geeignet ist, dem Straßenbenutzer als u n g e w ö h n l i c h aufzufallen.“

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Angeklagten stellten sich bis zum Morgengrauen einzeln in gewissem Abstand voneinander auf oder gingen langsam einzeln auf und ab, um die Aufmerksamkeit, insbesondere der Kraftfahrer auf sich zu lenken. Wurden sie angesprochen, so stiegen sie in den Wagen, ließen sich an abgelegene Stellen fahren und verkehrten dort gegen ein Entgelt von 10,—DM geschlechtlich mit den Fahrern der Kraftfahrzeuge. Danach ließen sie sich in die Nähe des Ausgangspunktes zurückbringen. Die Angeklagten verdienten auf diese Weise täglich etwa 50,—DM.

Nach Auffassung der Strafkammer ist das länger andauernde Stehen und langsame Auf- und Abgehen von Frauen zur Nachtzeit geeignet, die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich zu lenken. Ohne ein solches, die Aufmerksamkeit auf sich ziehendes Verhalten ist ein Anbieten zur Unzucht aber überhaupt nicht möglich. Die Aufmerksamkeitslenkung ihrerseits ist mit dem Erkennbarwerden des Angebotes verbunden. Daher könne das Erkennbarwerden für sich allein noch nicht strafbar sein. Erst zusätzliche Tatbestandsmerkmale, die ungewöhnlich sind, würden mit Strafe bedroht. Hierunter versteht der BGH anreißerisches Verhalten, etwa in Form des Anstarrens von Männern, oder in Form von geschlechtlich zu deutenden Gesten.

Die Folgen dieser Entscheidung waren für Berlin bedeutungsvoll. Die Berliner Polizei vertritt den Standpunkt, daß auf Grund der höchstrichterlichen Entscheidung nur noch in wenigen Ausnahmefällen die Straftatsmerkmale des § 361 Ziffer 6 StGB erfüllt sein werden. Ermittlungen und Ermittlungsverfahren wegen anstößiger Prostitution seien daher von vornherein zwecklos und stünden in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand. Die Berliner Kriminalpolizei hat in Konsequenz dieses Urteils die Abteilung „Sittenpolizei“ aufgelöst. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Kontrolle der Prostitution nach dem Willen des Gesetzgebers nur nach gesundheitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen habe. Sie sei daher alleinige Angelegenheit der Gesundheitsämter.

Es kommt hinzu, daß in Berlin gegen zwei Polizeibeamte von einer Prostituierten ein Strafverfahren (64-7 S 33/60) wegen „Freiheitsberaubung im Amt“

eingeleitet worden ist. Die Beamten hatten die ihnen bekannte Prostituierte kontrolliert und wegen Unterbrechung der gesundheitlichen Beobachtung in Verwahrung genommen, um sie gem. § 19 GBG dem Gesundheitsamt zuzuführen. Auf Grund der oben angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofes war die Kontrolle der Klägerin ungerechtfertigt, weil weder anstößige Prostitution, noch eine Störung der öffentlichen Ordnung, noch ein Ersuchen des Gesundheitsamtes gem. § 18 GBGekra vorlag. Nach § 341 StGB in Verbindung mit § 239 StGB haben die Beamten wegen Freiheitsberaubung im Amt eine Bestrafung zu erwarten. Es ist verständlich, daß bei der Berliner Polizei keine Tendenz besteht, ihre Beamten in Zukunft noch an der Kontrolle der Prostitution zu beteiligen.

Polizeiliche Zuführungen nach § 19 GBGekra erfolgen kaum noch, weil die Feststellung, ob eine Person verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten, hier eine Ermessensentscheidung der Polizei ist. Das Risiko, einen solchen Verdacht zu äußern, erscheint der Berliner Polizei sehr groß, zumal sie einem Verwaltungsstreitverfahren entgegensieht, das durch Prostituierte unter Inanspruchnahme namhafter Rechtsanwälte wegen Freiheitsbeschränkung eingeleitet wurde. Die 1959 in Kraft getretene Zuständigkeitsgesetzgebung des Landes Berlin erwähnt darüber hinaus mit keinem Wort eine Beteiligung der Polizei bei Maßnahmen nach § 18 oder 19 GBGekra.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer weiteren Entscheidung (4 StR/395/57) auch mit der Frage der Zulässigkeit von Sperrbezirken für Prostituierte befaßt. Nach seiner Entscheidung ist die Strafbarkeit der Ausübung der Gewerbeunzucht an bestimmten Stellen (Straßen, Plätzen) durch § 361 Ziffer 6—6 c StGB) abschließend geregelt. Weitergehende Verbote mit Strafinweisen durch Verordnungen von Polizeibehörden in den Ländern sind unwirksam. Die höchstgerichtliche Entscheidung verbietet damit auch die Beschränkung der Prostitution auf bestimmte Stadtgebiete durch die Einrichtung von Sperrbezirken. Erst in jüngster Zeit ist den Wünschen der Gemeinden nach Sperrbezirken durch das „5. Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 24. 6. 1960 Rechnung getragen worden.

DIE PROSTITUTION UND DIE GESCHLECHTSKRANKHEITEN

Zweifellos wird die Erkrankung einer hwG-Person wegen der für sie charakteristischen Promiskuität epidemiologisch sehr bedeutungsvoll sein. Ein großer Teil der Prostituierten und hierbei insbesondere der professionellen Dirnen kennt die Möglichkeit der Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch ihr Gewerbe. Aus rein ökonomischen Gründen bemüht sich diese Gruppe, das sogenannte „Geschäftsrisiko“ möglichst klein zu halten, weil eine Erkrankung durch die Dauer der Behandlung und Nachbeobachtung mit einem Verdienstaustausfall verbunden ist.

Diese Gruppe der hwG-Personen hat für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten eine geringe Bedeutung. Sie schützt sich selbst gegen mögliche Infektionen und führt eine gesundheitliche Beobachtung durch. In den seltenen Erkrankungsfällen wird die Dauer der Infektiosität kaum länger als eine Woche andauern.

Von ungleich höherer Bedeutung für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ist jedoch die unkontrollierte Prostitution. Die Frauen und Mädchen dieser Gruppe entziehen sich jeder behördlichen, auch der gesundheitsfürsorglichen Erfassung. Ihr Verhalten ist nicht selten als gesellschaftsfeindlich zu bezeichnen. Die Beteiligung psychopathischer, debiler, asozialer und krimineller Persönlichkeiten ist erheblich. Oft liegen Wohnungslosigkeit und Stadtstreicherei vor. In Berlin wird diese Gruppe durch den Zustrom gleichgearteter

Personen aus der sowjetischen Besatzungszone verstärkt, die als asylierende und nicht anerkannte Flüchtlinge in der Großstadt untertauchen. Die zahlenmäßige Beteiligung der unkontrollierten Prostitution an der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten geht aus den Untersuchungen der nach §§ 18 und 19 GBGekra zwangsgestellten Personen deutlich hervor. Für Berlin betragen die Neuerkrankungen dieses Personenkreises:

1954	19 %
1955	19 %
1956	14 %
1957	20 %
1958	18 %

(Die Zahlen für das Jahr 1959 sind nicht vergleichbar, weil durch die Änderung der Zuständigkeitsverteilung eine wesentlich schlechtere Erfassung eingetreten ist.)

Für Hamburg, Bremen und Lübeck gibt Doerks die Morbidität zwangsgestellter Personen zwischen 25 und 40 % an.

Die gleichen Zahlen lauten für Rostock (SBZ):

1955	18 %
1956	32 %
1957	21 %
1958	21 %

Legt man die durchschnittliche Morbidität der Gesamtbevölkerung, die für Berlin etwa 0,35 % beträgt, zugrunde, so ergibt sich, daß der Erkrankungsstand der unkontrollierten Prostitution etwa das 50fache beträgt. Für die Hafenstädte dürfte er etwa das 100fache erreichen.

Damit stellt die unkontrollierte Prostitution das entscheidende Reservoir an Geschlechtskrankheiten dar, von dem eine ständige Streuung neuer Infektionen auf die Bevölkerung ausgeht.

Darüber hinaus ist der Umstand von entscheidender Bedeutung, daß die Dauer des infektiösen Stadiums unbekannt ist und erst durch polizeiliche oder fürsorgliche Erfassung mit nachfolgender ärztlicher Sanierung beendet werden kann. Dieser Zeitfaktor ist in Anbetracht der ungewöhnlich hohen Promiskuität ausschlaggebend für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Damit ist die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in erster Linie eine Aufgabe der Erfassung von hwG-Personen.

Die Bedeutung seelischer Gesundheit in der Sozialarbeit

Ruth Bang, Hamburg-Lokstedt

Häufig taucht die begriffliche Frage auf, was denn an den heute viel und heftig diskutierten sog. neuen Methoden — gemeint ist die Einzelfallhilfe (casework) und die Gruppenpädagogik (groupwork) — das eigentlich Neue sei. Es gibt eine summarische Kurzantwort auf diese Frage. Sie lautet: neu daran u. a. ist die erhöhte Bedeutung, die diese Methoden dem Begriff der seelischen Gesundheit zusprechen, und zwar sowohl im Hinblick auf das Verstehen von Menschen und ihren Lebensschwierigkeiten wie in bezug auf die Art des Helfens.

Wie wird diese Bedeutung begründet? Auch auf diese Frage sei zunächst eine undifferenzierte Kurzantwort erlaubt: Man glaubt erkannt zu haben, daß die Art, wie es einem Menschen gelingt, sein Leben zu bewältigen — bzw. nicht zu bewältigen — in einem engen Zusammenhang steht mit dem Grad seiner seelischen Gesundheit. Trifft diese Erkenntnis zu, so ergibt sich aus ihr folgende Konsequenz für die Sozialarbeit (und ebenfalls für die pädagogische Arbeit mit